

Ein kultur- und religionssensibler Blick auf das Bundesteilhabegesetz

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Kultur- und
religionsensible

Behindertenhilfe“ des Islamischen Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen
e.V. am 5. Dezember 2020

Konstanze Rothe, wissenschaftliche Referentin

Gliederung

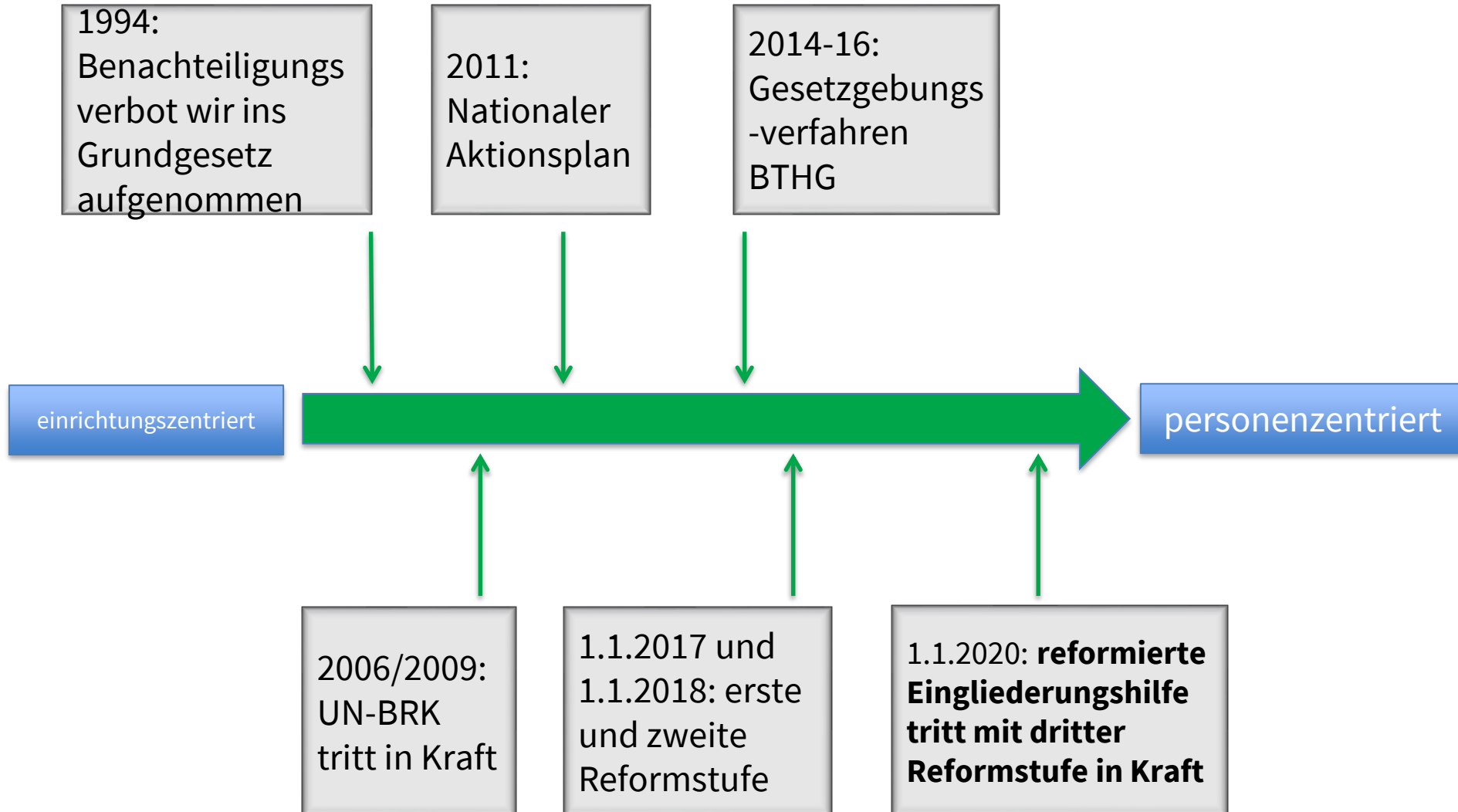
1. Kurzvorstellung des Deutschen Vereins
2. Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes und aktueller Stand
3. Einordnung Kultur- und Religionssensibilität
4. Statistische Einordnung
5. Rolle der Länder bei der Umsetzung des BTHG
6. Welche Hemmnisse bestehen und welche Chancen gibt es?

1. Kurzvorstellung des Deutschen Vereins

- seit 140 Jahren das gemeinsame Forum des Sozialen
- ca. 2.000 Mitglieder (Kommunen, die Freie Wohlfahrtspflege, die Wissenschaft, Einzelpersonen und zahlreiche weitere Akteure)
- Leitbild: überparteilich und weltanschaulich neutral, konsensorientiert und von großer Fachlichkeit
- seit dem 1. Mai 2017 Träger des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG (<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>)

2. Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes und aktueller Stand

- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziel des BTHG: Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung durch mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern
- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023



Maßgebliche Änderungen der dritten Reformstufe

- Personenzentrierte Ausrichtung
- „Leistungen wie aus einer Hand“: Bedarfsermittlung im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren
- Eingliederungshilfe konzentriert sich auf Fachleistungen; Leistungen zur Existenzsicherung werden nach dem SGB II und SGB XII erbracht
- Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Träger der Eingliederungshilfe ohne eine neue Ausgabendynamik zu schaffen

3. Einordnung Kultur- und Religionssensibilität

3.1. Begriff der Behinderung

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. [...]

3.2. Begriff der Kultur- und Religions sensibilität

- Keine gesetzliche oder einheitliche Definition
 - Hinweis auf Kultursensibilität nur in der Gesetzesbegründung zu § 46 SGB IX
 - Wunsch- und Wahlrecht ist eines der Leistungsprinzipien der Eingliederungshilfe; Grenze ist die „Angemessenheit“
- Ziele der kultur- und religions sensiblen Sicht:
 - Respektvoller, feinfühler aber auch auseinandersetzer Umgang mit der eigenen und der anderen Kultur
 - Haltungsfrage
 - Im Vordergrund steht eine Betrachtung des Individuums und der Ermittlung der Bedarfe = Zielsetzung des BTHG

4. Statistische Einordnung

Statistisches Bundesamt, Stand 31.12.2019

(https://www.destatis.de/DE/Home/_inhalt.html)

- 765.000 Menschen mit Behinderung sind Empfänger/innen von Leistungen der Eingliederungshilfe
- 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland, davon verfügen ca. 490.000 Menschen nicht über eine deutsche Staatsbürgerschaft
- 21,2 Millionen Menschen und somit 26 % der Bevölkerung in Deutschland haben einen Migrationshintergrund

Leistungsberechtigter Personenkreis

Bestimmt sich nach den §§ 99 ff. SGB IX

§ 100

Eingliederungshilfe für Ausländer

- (1) Satz 1: Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies **im Einzelfall gerechtfertigt** ist. [...]
- (2) Leistungsberechtigte nach § 1 des **Asylbewerberleistungsgesetzes** erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

5. Rolle der Länder bei der Umsetzung des BTHG

- Personenzentrierung → entscheidend ist auch die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern
- Bestimmung des Träger der Eingliederungshilfe zur Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags nach § 95 SGB IX
- Bedeutung der Landesrahmenverträge zwischen Leistungsträgern und den Vereinigungen der Leistungserbringern

6. 1. Welche Chancen gibt es?

- Migration als spezifisch biografische Erfahrung
- Selbsthilfestrukturen für Angehörige von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund öffnen → EUTB
- Willkommenskultur
- Interkulturelle Öffnung der gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen
- Professionalisierung und Nutzung des ehrenamtlichen Engagements

6.2. Welche Hemmnisse und Barrieren bestehen?

- Interkulturelle Öffnung der Einrichtungen ist nicht rechtsverbindlich und hängt sehr stark von den einzelnen Akteuren ab
- Intersektionalität von Migration und Behinderung
- Interkulturelle Öffnung der Verwaltung ist zwingend erforderlich
- Sprachbarrieren, bürokratische Hürden und unübersichtliche Angebotssysteme
- Pandemie als Katalysator oder Barriere für die Fortentwicklung von Angeboten und Vernetzung?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**